

Digi-Ready-Check**EU-Batterienverordnung Begleitgesetz**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Altbatteriengesetz erlassen und das Abfallwirtschaftsgesetz
2002 geändert werden (EU-Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2027

Erstellungsjahr: 2026

Letzte
Aktualisierung: 2026-07-22

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA)

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

1. Bewirkt die Vollziehung der Regelung eine Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen oder Behörden?

Frage	Bewertung	Erläuterung
1.1. Wird digitale Kommunikation zum Regelfall gemacht oder zumindest gefördert?	Ja	Alle Datenmeldungen erfolgen über das EDM-System (Anwendung Batterien)
1.2 Wird es möglich sein, einen Antrag elektronisch einzubringen?	Nein	Es gibt keine Anträge
1.3 Wird ein digitales Verfahren ohne Medienbruch ermöglicht?	Nicht relevant	
1.4 Wird ein antragloses bzw. No-Stop-Verfahren ermöglicht?	Nicht relevant	
1.5 Werden analoge Nachweispflichten vermieden bzw. durch digitale nutzerfreundliche Äquivalente ergänzt (Once Only)?	Ja	Alle Datenmeldungen erfolgen über das EDM-System (Anwendung Batterien)
1.6 Berücksichtigt die Regelung, dass digitale Verfahren auch grenzüberschreitend bzw. für Personen/ Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten diskriminierungsfrei abwickelbar sind?	Nicht relevant	Ausländische Verpflichtete brauchen einen österreichischen Bevollmächtigten.

Frage	Bewertung	Erläuterung
1.7 Berücksichtigen die Regelungen die rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit?	Ja	Bei der technischen Umsetzung im EDM-System werden die geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit beachtet.
1.8 Wird ein Antragsteller elektronisch identifiziert und ist dabei sichergestellt, dass die Funktion E-ID (ID Austria) für die eindeutige Identifikation einer Person eingesetzt wird?	Ja	Die Identifikation erfolgt über das EDM, das bereits im USP integriert ist und soweit Unternehmen diese Zugriffsart nutzen, können die dahinter stehenden natürlichen Personen über die E-ID identifiziert werden.
1.9 Sofern vertretungsweises Handeln geregelt wird, ist sichergestellt, dass eine Einzelvertretungsbefugnis mittels E-ID (ID Austria) genutzt werden kann?	Nicht relevant	
1.10 Wird ein Unterschriftserfordernis geregelt und ist sichergestellt, dass dieses mittels qualifizierter Signatur umgesetzt werden kann?	Nein	
1.11 Wird eine elektronische Zustellung ermöglicht?	Nein	
1.12 Werden in das Regelungsvorhaben die Perspektiven verschiedener Expertinnen und Experten miteinbezogen?	Ja	Experten wurden im Rahmen der Begutachtung miteinbezogen.
1.13 Kann das Verfahren aus der Perspektive der Betroffenen bzw. Nutzerinnen und Nutzern verständlich, zugänglich und einfach gestaltet werden?	Ja	Meldungen werden durch strukturierte Eingabemasken , Benutzerhandbücher und verständliche Fehlermeldungen unterstützt.

2. Bewirkt die Regelung in der Vollziehung die analoge oder digitale Verarbeitung von Daten?

Frage	Bewertung	Erläuterung
2.1 Werden mit der Regelung Datenermittlungen bzw. Informationsverpflichtungen vorgesehen, obwohl diese Informationen bereits in bestehenden Registern oder bei anderen Behörden verfügbar sind?	Nein	
2.2 Sollen Daten kryptographisch gesichert verarbeitet (Authentizität des Inhalts) oder historisiert werden?	Ja	Die Authentizität wird geprüft. Jede Veränderung der Daten wird nachweislich dokumentiert und historisiert.
2.3 Werden neue Meldepflichten (Informationsverpflichtungen) eingeführt?	Nein	Nein, die Meldepflichten ergeben sich aus dem unmittelbar anwendbaren Unionsrecht. Das Vorhaben dient lediglich der Umsetzung.
2.4 Werden Daten verarbeitet, die von Interesse für die Allgemeinheit sein könnten?	Ja	Die Daten werden im Rahmen einer Berichtspflicht aggregiert an die EU übermittelt und von dieser in Berichten veröffentlicht.
2.5 Sind Nutzungsbedingungen bzw. ein Prozedere für deren Anpassung für die Nutzung von Services vorgesehen?	Ja	EDM Nutzungsbedingungen sind einzuhalten.

3. Bedingt die Regelung Anforderungen an den Datenschutz und/oder die Datensicherheit?

Frage	Bewertung	Erläuterung
3.1 Ist es vorgesehen, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden?	Ja	Die Verpflichteten müssen sich im EDM registrieren.
3.2 Werden Personenidentifikationen durch den Entwurf eingeführt (z. B. Unternehmenszahlen, Personenkennzahlen, ...)?	Ja	Ja, im EDM wird eine GLN der öffentlichen Verwaltung verwendet und geprüft.
3.3 Wird der Einsatz bereichsspezifischer PersonenKennzeichen bzw. der Stammzahl geprüft?	Nein	Im EDM wird die eindeutig zuordenbare GLN geprüft und verwendet.
3.4 Sind Daten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder technischer Standards durch Schutzmaßnahmen gesondert zu sichern?	Ja	Die Sicherung der Daten erfolgt über die Batterien Anwendung. Im EDM unterliegen sie dem EDM-Standard. Die Sicherheitsmaßnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und umfassen unter anderem den Einsatz moderner Sicherheitstechnologien und Verschlüsselungsverfahren, physischer Zutrittskontrollen und Vorkehrungen zur Abwehr von Angriffen.
3.5 Sollen gesonderte Haftungsregelungen bestehen, wenn Informationen unrichtig sind oder Daten missbräuchlich verarbeitet bzw. verändert werden?	Nein	Verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen für rechtswidriges Verhalten sind vorgesehen.

Frage	Bewertung	Erläuterung
3.6 Kann durch Kontrollpflichten sichergestellt werden, dass eine unbefugte Manipulation bzw. Veränderung der Daten verhindert wird?	Ja	Die Verarbeitung erfolgt unter einem DSG-Logging. Änderungen und Einsichten können so nachverfolgt werden.
3.7 Werden Anforderungen an die Verfügbarkeit (z. B. Betriebszeiten, Wiederherstellungsziele) von IT-Systemen gestellt?	Ja	Es gelten die Service Level Agreements des EDM.
3.8 Werden Maßnahmen gesetzt, um die technologische Souveränität (z. B. keine Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern) sicherzustellen?	Nein	Künftig soll im EDM die Unabhängigkeit stärker berücksichtigt werden.

4. Muss zur Umsetzung der Regelung ein IT-System oder eine IT-Lösung angepasst oder neu entwickelt werden?

Frage	Bewertung	Erläuterung
4.1 Werden bestehende E-Government-Instrumente und –bausteine (z. B. ID-Austria, elektronische Zustellung, RSV, Portalverbund, definierte Standards und Schnittstellen) genutzt?	Ja	Im EDM werden bereits E-Government-Instrumente und -bausteine genutzt, spezifisch für das Vorhaben vorwiegend ID-Austria und PVP.
4.2 Wurden für die Umsetzung Open-Source-Lösungen in Betracht gezogen?	Ja	Das EDM System nutzt Open Source Lösungen.

Frage	Bewertung	Erläuterung
4.3 Wird berücksichtigt, dass die bestehende Infrastruktur genutzt werden kann, anstatt parallel separate, proprietäre Lösungen zu verwenden?	Ja	Das EDM hat ein eigenes Personenregister, dass für alle Anwendungen genutzt wird.
4.4 Wird berücksichtigt, dass das elektronische Verfahren auch auf mobilen Endgeräten (z. B. Smartphone, Tablet) nutzbar ist?	Ja	Dies wurde abgeleitet vom bestehenden EDM-Framework berücksichtigt, wobei die Mobile-First Nutzung, aufgrund der sich aus dem EU-Recht ergebenden Anforderungen, nicht im Vordergrund steht.
4.5 Ist die Art und Größe des Benutzerkreises/der Zielgruppe bestimmbar?	Ja	Alle Verpflichteten der EU-Batterieverordnung sind betroffen.
4.6 Ist bei der Umsetzung mit intensivem Einsatz von IKT oder dem Datenaustausch zwischen mehreren Personen zu rechnen?	Ja	Datenaustausch erfolgt auch über Schnittstellen (zB Sammel- und Verwertungssysteme zu EDM-System)
4.7 Ist eine hohe Abhängigkeit von technischen Systemen Dritter zu erwarten?	Nein	
4.8 Wird berücksichtigt, dass eingesetzte Technologien sich rasch ändern (z. B. durch technologieneutrale Formulierungen oder vereinfachte Anpassungsmöglichkeiten)?	Ja	Ja, das wird im EDM laufend berücksichtigt.

5. Gibt es in der Praxis Evidenz für Fehleranfälligkeiten? – Nein

6. Sind die Regeln klar, einfach, eindeutig und konsistent formuliert (keine Denksportaufgabe)?

Frage	Bewertung	Erläuterung
6.1 Regeln: Können durch kohärente und logische Systematik eindeutige Entscheidungsstrukturen für die IT-Umsetzung formuliert werden?	Ja	Es gibt Validierungsregeln und ein einheitliches EDM Vorgehensmodell zur Umsetzung der rechtlichen Anforderungen.
6.2 Begriffe: Werden Rechtsbegriffe innerhalb des Regelungsvorhabens einheitlich und konsistent verwendet?	Ja	Die Vorgaben zur Legistik werden berücksichtigt und alle Rechtsbegriffe werden einheitlich und konsistent verwendet.
6.3 Wird sichergestellt, dass dieselben Definitionen von Daten bzw. Begriffen verwendet werden, die bereits in Registern von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs existieren?	Ja	Dies ergibt bereits aus den unmittelbar anwendbaren EU-rechtlichen Vorgaben und wird entsprechend umgesetzt.
6.4 Ist der Ablauf des Verfahrens im Gesetz so klar beschrieben, dass er sich in einzelne Arbeitsschritte (Workflow) gliedern lässt?	Ja	Der Workflow ergibt sich aus den EU-rechtlichen Vorgaben.

7. Sofern ein Verfahren geregelt wird: Kann oder soll der Vollzug der Regelung (teil)automatisiert erfolgen?

Frage	Bewertung	Erläuterung
7.1 Wird die Standardisierung des Verfahrensrechts unterstützt und Sonderverfahrensrecht vermieden?	Ja	Das Verfahrensrecht wird durch die unmittelbar anwendbaren EU-rechtlichen Vorgaben standardisiert.
7.2 Bestehen bereits die rechtlichen Grundlagen für das (teil-) automatisierte Verfahren?	Ja	Auch die Vorgängerregelung (Österreichische Batterieverordnung) hatte die Datenübermittlung über das EDM System geregelt.
7.3 Werden die Rechtsvorschriften so formuliert, dass Ermessensentscheidungen auf Fälle beschränkt werden, in denen sie erforderlich sind?	Nicht relevant	
7.4 Wurde das Verfahren / die Datenflüsse visuell dargestellt?	Ja	Im EDM Anwendungsentwurf und der Architekturdokumentation wurden die Datenflüsse auch grafisch aufgearbeitet.

Nicht zu bewerten*: Basierend auf den getätigten Antworten im Rahmen des „Digi-Ready-Checks“, ist diese Frage deaktiviert.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V1.12
Schema: BMF-S-WFA-DRC-v.1.0
Fachversion: 2
Deploy: 3.0.27.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 22.07.2026 16:52:50
WFA Version: 1.10
OID: 3660
A2|B0|D0|H0|I0|J0|M0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-07-22T16:52:52+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	